

# RS Vwgh 1995/11/27 93/10/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Rechtssatz

Abgesehen von den Fällen, in denen eine Verwaltungsvorschrift den Sachverständigenbeweis ausdrücklich vorschreibt, ist Befund und Gutachten eines Sachverständigen dann einzuholen, wenn zur Erforschung der materiellen Wahrheit besondere Fachkenntnisse notwendig sind. Reichen die allgemeine Lebenserfahrung oder die Fachkenntnisse der Behörde zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes aus, liegt kein Verfahrensmangel darin, daß kein Sachverständigenbeweis eingeholt wird (hier: zur Frage der Auswirkungen eines Schulbesuches des Kindes von Lehrern bzw Schuldirektoren an der Schule der Eltern für dieses Kind).

## Schlagworte

Sachverständiger Entfall der Beziehung Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100209.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>